
LG Ravensburg: Beweislast und Zurechnung beim Missbrauch von TK-Anlagen

TKG § 45i Abs. 3, Abs. 4
Urteil vom 6.11.2012 – 8 O 52/11 KfH 2; rechtskräftig

Leitsätze der Redaktion

- 1.** Ein technisch belastbarer Nachweis dafür, dass der Netzanbieter den Zugang zum TK-Netz bis zum Übergabepunkt technisch fehlerfrei erbracht hat, ist nicht zu führen. Es reicht i.R.d. § 45i Abs. 3 Satz 1 TKG vielmehr aus, dass eine netzseitige Überprüfung durch den Netzanbieter erfolgte, die eine Manipulation äußerst unwahrscheinlich macht.
- 2.** Wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen am öffentlichen TK-Netz das Verbindungsentgelt beeinflusst haben (§ 45i Abs. 4 Satz 2 TKG), obliegt dem Anschlussinhaber der Nachweis, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistungen nicht zuzurechnen ist (§ 45i Abs. 4 Satz 1 TKG).
- 3.** Für die Frage der Zurechenbarkeit gilt der Sorgfaltsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB. Hiernach muss der Anschlussinhaber alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu unterbinden.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA *Frank Joachim Mayer*, LDM Lehner Dänekamp & Mayer, Düsseldorf. Der Anmerkungsautor war Parteivertreter der Klägerpartei. Vgl. hierzu auch *BGH MMR 2012, 700*; *BGH MMR 2012, 525*; *BGH MMR 2012, 24*; *BGH MMR 2006, 453 m. Anm. Mankowski*; *BGH MMR 2004, 308 m. Anm. Mankowski*.

Sachverhalt

Die Kl. ist ein TK-Unternehmen und stellte der Bekl. als Geschäftskundin im Jahr 2004 einen Telefonanschluss (Primärmultiplexanschluss) zur Nutzung zur Verfügung. Die Kl. bezog diesen Telefonanschluss ihrerseits von der Telekom. Der Telefonanschluss war entsprechend voreingestellt (sog. Preselection), sodass sämtliche über den Anschluss geführten Verbindungen über die Kl. erbracht und abgerechnet wurden. Die Bekl. verfügte über eine Telefonanlage vom Typ S und hatte seit dem Jahr 2006 einen Service- und Wartungsvertrag für diese Anlage mit der Streithelferin. Am 17.11.2009 informierte die Kl. (nachdem sie entsprechende Informationen von der Netzbetreiberin *Deutsche Telekom* erhalten hatte) die Bekl. über ein auffallend hohes Verbindungsaufkommen, die ihrerseits die Streithelferin davon in Kenntnis setzte, woraufhin am 17.11.2009 ein Techniker der Streithelferin die Anlage prüfte. Am 7.12.2009 stellte die Kl. der Bekl. eine Rechnung über € 17.746,87 für den Zeitraum November 2009, und am 7.1.2010 stellte die Kl. der Bekl. eine weitere Rechnung über weitere € 8.180,02 für den Zeitraum Dezember 2009.

Die Kl. behauptet, sie habe die über den Multiplexanschluss geführten Gespräche ordnungsgemäß nach der gültigen Tariffliste abgerechnet. Für die Richtigkeit der Abrechnung spricht nach Auffassung der Kl. ein Anscheinsbeweis gem. § 45g TKG. Die Kl. meint, dass das hohe Verbindungsaufkommen auf einem Missbrauch der Mailboxen der Telefonanlage der Bekl. beruhe, die Bekl. habe sich diesen Missbrauch zurechnen zu lassen. Die Kl. behauptet hierzu, dass es bereits Mitte 2009 eine Information von S an alle Wartungspartner über die Sicherheitsrisiken durch Missbrauch der Mailboxen gegeben habe, und meint weiter, dass die Bekl. bereits deshalb zur Änderung des werkseitig eingestellten Passworts gehalten gewesen sei, da die Bedienungsanleitung auf diese Notwendigkeit hinweise.

Aus den Gründen

Der Kl. steht der geltend gemachte restliche Vergütungsanspruch aus den Rechnungen v. 7.12.2009 und 7.1.2010 in voller Höhe zu. Die Kl. hat ihre Leistungen gem. § 45i Abs. 3 Satz 1 TKG bis zum Übergabepunkt fehlerfrei erbracht und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telefonnetzen das Verbindungsentgelt beeinflusst haben (1.), andererseits kann die Bekl. nicht gem. § 45i Abs. 4 Satz 1 TKG darlegen und nachweisen, dass ihr die Inanspruchnahme von Leistungen nicht zugerechnet werden kann (2.). Schließlich ist die Abrechnung auch der Höhe nach nicht zu beanstanden (3.).

1. Auf Grund des gerichtlichen Gutachtens des Sachverständigen steht zur Überzeugung des *Gerichts* fest, dass das hohe Verbindungsaufkommen seine Ursache nicht im Bereich der Kl. oder von Dritten hat.

Die Kl. hat den Zugang zum TK-Netz bis zum Übergabepunkt technisch fehlerfrei erbracht. Zwar ist ein technisch belastbarer Nachweis nicht zu führen. Nachdem die Verbindungsnetzbetreiberin (VNB) dies überprüft hat, ist eine solche Manipulation aber äußerst unwahrscheinlich. Nach dem Abgleich der CDR (Call Detail Records) mit der EVÜ (Einzelverbindungsübersicht) durch den Sachverständigen sind auch Fehler bei der Abrechnung oder im Abrechnungssystem nicht erkennbar. Außerdem müssen Anbieter von TK-Dienstleistungen seit 1999 alle zwölf Monate nachweisen, dass ihr Abrechnungssystem fehlerfrei arbeitet, sodass auch aus diesem Grund davon ausgegangen werden muss, dass eine Fehlerquelle im Bereich des Abrechnungsprozesses ausscheidet.

Genausowenig gibt es Anhaltspunkte für die Annahme, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telefon-

netzen das Verbindungsentgelt beeinflusst haben (§ 45i Abs. 4 Satz 2 TKG).

Entscheidend gegen einen Mangel in dem Verantwortungsbereich der Kl. oder von Dritten (und für einen Mangel im Bereich der Bekl.) spricht hier vor allem auch der zeitliche Ablauf der strittigen Verbindungen (überwiegend am Wochenende und außerdem während einiger Nächte) und die Verteilung der Zielrufnummern auf Rufnummernblöcke in Luxemburg, Österreich, Frankreich und Sierra Leone. Beides deutet nämlich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit darauf hin, dass die Voice-Mailboxen mit Hilfe der Vertreterfunktion von außen für unberechtigte Verbindungen benutzt wurden. Dafür spricht auch der Befund des gerichtlichen Sachverständigen, dass weder die Möglichkeit der Sperrung der Vertreterfunktion noch die Möglichkeit des Erzwingens der Änderung des werkseitig eingestellten Passworts von der Bekl. genutzt worden seien. Auch der Vortrag der Bekl. lässt darauf schließen, dass die Voice-Mailboxen nicht durch individuelle Passwörter geschützt worden waren. Denn die Bekl. hat hierzu lediglich vorgetragen, dass der werkseitig eingestellte Auslieferungszustand (mit der Code-Nummer „1234“) zwar mind. einmal umgestellt worden sei, allerdings auf einen ebenfalls leicht zu entschlüsselnden Code (mit der Nummer „0000“).

2. Die Bekl. hat nicht schlüssig dargelegt, dass ihr die Inanspruchnahme von Leistungen nicht zugerechnet werden kann (§ 45i Abs. 4 Satz 1 TKG). Für die Frage der Zurechenbarkeit gilt der Sorgfaltsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB. Der Anschlussinhaber muss danach alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu unterbinden. Wie oben dargelegt, beruht das hohe Verbindungsaufkommen aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einem Missbrauch der Telefonanlage der Bekl. Die Bekl. hat nicht dargelegt, dass sie beim Betrieb der Anlage die gebotenen Schutzvorkehrungen getroffen hat, indem sie dafür gesorgt hat, dass individuelle Passwörter für die Mailboxen vergeben werden. Die Bekl. hätte von der Notwendigkeit der Vergabe von individuellen Passwörtern wissen müssen, denn klare Hinweise waren unstrittig der Bedienungsanleitung für die Mailboxen der S-Telefonanlage der Bekl. zu entnehmen. Auf S. 8 der Bedienungsanleitung für die Mailboxen heißt es ausdrücklich: „Um den unbefugten Zugang zu Ihrer persönlichen Mailbox zu verhindern, sollten Sie ihre Codenummer in regelmäßigen Abständen ändern. Wichtig ist insbesondere das Ändern der Codenummer beim ersten Benutzen der Mailbox.“

Ob die Bekl. selbst Zugriff auf die Bedienungsanleitung gehabt hat, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn die Bedienungsanleitung bei der Bekl. nicht vorgelegen haben sollte, hätte entweder die Bekl. oder die mit der Wartung der Anlage beauftragte Streithelferin als Erfüllungsgehilfin der Bekl. die Bedienungsanleitung beschaffen und für die Beachtung der darin enthaltenen Sicherheitshinweise sorgen müssen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die AGB der Kl. anwendbar sind. Denn auch hiernach hätte die Bekl. das erhöhte Verbindungsaufkommen zu bezahlen, da sie den Missbrauch der Mailboxen wegen ungenügender Schutzvorkehrungen gem. § 8.8 der AGB der Kl. zu vertreten hat. ...

3. Die Rechnungen der Kl. sind auch der Höhe nach berechtigt. Die Bekl. hat nicht bestritten, dass die Abrechnung der Tariffliste ... entspricht. Sie hat auch nicht substantiiert bestritten, dass nach dieser Tariffliste durchgehend abgerechnet wurde. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Tariffliste ursprünglich nicht überlassen wurde, wäre die Tariffliste auf Grund der dauernden Abrechnung über mehrere Jahre auf dieser Grundlage stillschweigend in den Vertrag einbezogen worden. ...

Anmerkung

RA Frank Joachim Mayer, Düsseldorf

1. Seit einigen Jahren ist vermehrt zu beobachten, dass unbefugte Dritte von außen Zugriff auf die Voicemailbox von TK-Anlagen nehmen, um mit Hilfe der Vertreterfunktion Verbindungen zu hochpreisigen Sonderrufnummern und Auslandszielen auf Kosten des Anschlussinhabers herzustellen. Dies führt zu teils erheblichen Schäden bei den betroffenen Kunden, oftmals bis in den 6-stelligen Bereich.

Der Missbrauch wird dadurch ermöglicht, dass es der Anschlussinhaber bzw. berechnigte Nutzer der Voicemailbox unterlässt, das im Menü der Voicemailbox eingerichtete Leistungsmerkmal „Vertreterfunktion“, welches werksseitig regelmäßig auf den Standardcode „1234“ voreingestellt ist, entweder mit einem individuellen Passwort zu versehen oder aber zu sperren. Dadurch können Unbefugte von außen auf die Voicemailbox der TK-Anlage zugreifen und über die Vertreterfunktion der Mailbox teure Telefonate auf Kosten der Anschlussinhaber führen. Ist hiernach in der Voicemailbox der Telefonanlage – wie werksseitig vorgesehen – das Leistungsmerkmal „Vertreterfunktion“ aktiviert, ist ein Zugriff auf die Voicemailbox von außen ohne weiteres möglich, indem der externe Anrufer den werksseitig voreingestellten Code „1234“ einer Voicemailbox über den Nummernblock des Telefons eingibt. Im Anschluss an die Eingabe ist es grds. für jeden – auch unautorisierten – Nutzer möglich, in der Mailbox eine Vertreterrufnummer zu hinterlegen, an die dann sämtliche für die Durchwahl ankommenden Verbindungen weitergeleitet werden. Die Bedienungsanleitungen der Hersteller enthalten regelmäßig den Hinweis, diesem Sicherheitsrisiko durch Änderung des werksseitig voreingestellten Codes (Passwortvergabe) oder durch eine Sperrung der Vertreterfunktion zu begegnen.

2. Das *LG Ravensburg* hat in seinem bereits am 6.11.2012 ergangenen Urteil rechtskräftig entschieden, dass der hierdurch verursachte Missbrauch dem Anschlussinhaber nach § 45i Abs. 4 Satz 1 TKG zuzurechnen ist. Wenn, wie in dem entschiedenen Fall, keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen am öffentlichen TK-Netz das Verbindungsentgelt beeinflusst haben, obliegt dem Anschlussinhaber der Nachweis, dass ihm die Inanspruchnahme nicht zuzurechnen ist. Beruht hiernach das Verbindungsaufkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einem Missbrauch der Voicemailbox der TK-Anlage, wofür in dem vorliegenden Fall die Indiztatsachen sprachen (zeitlicher Ablauf der strittigen Verbindungen überwiegend am Wochenende und außerdem während einiger Nächte und Verteilung der Zielrufnummern auf Rufnummernblöcke im Ausland), muss der Anschlussinhaber darlegen und beweisen, dass er die erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen hat. Bleibt der Anschlussinhaber beweisfällig, dass er die gebotenen Schutzvorkehrungen trotz der klaren Hinweise in den Betriebsanleitungen getroffen hat, ist ihm die Nutzung zuzurechnen.

3. Das Urteil ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Risiko für die Nutzung des Netzzugangs (einschließlich des Missbrauchsrisikos durch Dritte) trägt nach § 45i Abs. 4 Satz 1 TKG grds. der Anschlussinhaber, soweit die Ursachen hierfür in seiner technischen Sphäre liegen (st. Rspr., *BGH MMR* 2012, 700 in Fortführung von *BGH MMR* 2006, 453 m. Anm. *Mankowski* und *BGH MMR* 2004, 308 m. Anm. *Mankowski*; hierzu auch *Kessel*, in: *Arndt/Fetzer/Scherer*, TKG Komm., zu § 45i Rdnr. 67; *Nießen*, in: *Manssen*, Telekommunikations- und Multimediarecht, § 16 TKV Rdnr. 48). Hiernach muss der Anschlussinhaber nach dem Maßstab des § 276 Abs. 1 BGB alle ihm zumutbaren Maßnahmen treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu unterbinden (*BGH*, a.a.O.). Zwar gewährt § 45i Abs. 4 Satz 1 TKG dem Anschlussinhaber eine Einwendung. Da-

nach hat der Netzanbieter gegen den Anschlussinhaber keinen vertragsrechtlichen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts, wenn die in Anspruch genommene Leistung dem Anschlussinhaber nicht zugerechnet werden kann. Die die Einwendung begründenden Tatsachen hat der Anschlussinhaber allerdings darzulegen und ggf. zu beweisen. Gleiches gilt für die Annahme, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telefonnetzen das Verbindungsentgelt beeinflusst haben (§ 45i Abs. 4 Satz 2 TKG). Demgegenüber trifft den Netzanbieter nach § 45i Abs. 3 Satz 1 TKG nur die Beweislast, dass er den Zugang zum TK-Netz bis zum Übergabepunkt technisch fehlerfrei erbracht hat (vgl. zu dem Ganzen auch *Klingner*, in: *Säcker* (Hrsg.), TKG Komm., 3. Aufl., § 45i TKG Rdnr. 36 – 46). Im Rahmen dieses beweisrechtlichen Gesamtgefüges hat das *LG Ravensburg* auf der Linie der geltenden Rspr. des *BGH* entschieden, dass dem Anschlussinhaber die Inanspruchnahme der Leistungen vorliegend zugerechnet werden muss. Die hierbei vom *Gericht* vorgenommene Gewichtung an die Anforderungen der Beweislast und der Zurechnung i.R.d. einzelnen Darlegungskriterien des § 45i TKG verdient Unterstützung und dürfte auch für künftige Fälle richtungsweisende Beurteilungsmaßstäbe an die Hand geben.

a) Was die Beweislastregelung nach § 45i Abs. 3 Satz 1 TKG zu Lasten des Anbieters bis zur Schnittstelle, an der der Netzzugang dem Anschlussinhaber bereitgestellt wird, angeht, fordert das *LG Ravensburg* keinen technisch belastbaren Nachweis. Vielmehr lässt es das *Gericht* ausreichen, dass der Netzanbieter substantiiert vorträgt, eine Überprüfung vorgenommen zu haben. Das *LG Ravensburg* griff hierbei auf die Einschätzung des beauftragten Sachverständigen zurück, wonach eine Manipulation des TK-Netzes bis zum Netzübergabepunkt als sehr unwahrscheinlich gilt. Derartige Manipulationen, die ohnehin nur von Personen vorgenommen werden könnten, die im außerordentlichen Umfang über Fachwissen verfügen, würden i.Ü. bei einer Überprüfung der Vermittlungseinrichtung entdeckt. Den Beweis für die Richtigkeit der Entgeltabrechnung wiederum sah das *Gericht* durch Vorlage der Prüfbescheinigung nach § 45g Abs. 2 TKG als gegeben an.

b) Das *Gericht* konnte auch keine Anhaltspunkte für die Annahme eines Missbrauchs am öffentlichen TK-Netz durch Dritte erkennen (§ 45i Abs. 4 Satz 2 TKG). Nach dieser Vorschrift entfällt der Zahlungsanspruch des Netzanbieters, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen TK-Netzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben. Hinsichtlich des Vorliegens konkreter Tatsachen, die die Annahme einer solchen Manipulation rechtfertigen würden, ist aber der Anschlussinhaber darlegungspflichtig. Ein dahingehender pauschaler Vortrag würde den beweisrechtlichen Anforderungen damit ohnehin nicht genügen (vgl. hierzu *Klingner*, a.a.O., Rdnr. 46 ff.).

c) Demnach oblag in dem entschiedenen Fall dem beklagten Anschlussinhaber der Nachweis, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen nicht zugerechnet werden konnte (§ 45i Abs. 4 Satz 1 TKG). Zu Recht legte hierbei das *Gericht* für die Frage der Zurechenbarkeit den Sorgfaltsmaßstab nach § 276 Abs. 1 BGB an (vgl. *BGH*, a.a.O.; *Klingner*, a.a.O.). Wenn hiernach, wie in dem entschiedenen Fall, auf Grund der vorliegenden Indiztatsachen des zeitlichen Ablaufs der strittigen Verbindungen und der Verteilung zu den speziellen Zielrufnummern mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Missbrauch der Telefonanlage des Anschlussinhabers durch unbefugte Dritte auszugehen ist, muss der Anschlussinhaber alle ihm zumutbaren und geeigneten Vorkehrungen treffen, um eine derartige nicht gebilligte Nutzung zu unterbinden. Was die zu treffenden Vorkehrungen anbetrifft,

legte das *Gericht* in dem entschiedenen Fall einen sehr hohen Sorgfaltsmaßstab zu Grunde. So hat der Anschlussinhaber sicherzustellen, dass die in den Bedienungsanleitungen der Hersteller enthaltenen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Selbst den Einwand, die Bedienungsanleitung habe dem Anschlussinhaber nicht vorgelegen, lässt das *LG* nicht gelten. Vielmehr hätte sich der Anschlussinhaber dann die Bedienungsanleitung eben beschaffen und für die Beachtung der darin enthaltenen Sicherheitshinweise sorgen müssen.

d) Das *Gericht* hat sich im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung nicht mit der Frage befasst, ob einem Hinweis des Netzanbieters auf ein auffallend hohes Verbindungsaufkommen i.R.d. Frage der Zurechenbarkeit Bedeutung zukommt. In dem entschiedenen Fall ist ein derartiger Hinweis durch den Anbieter tatsächlich erteilt worden. Nach st. Rspr. des *BGH* ist der Anbieter unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen technischen Mittel im maßgeblichen Zeitraum zur Verfügung stehen, bei einem ungewöhnlichen Nutzungsverhalten, das zu einer Kostenexplosion führt, verpflichtet, den Kunden zu warnen und den Anschluss ggf. auch kurzfristig zu sperren (*BGH MMR 2012, 700*; *BGH MMR 2012, 525*; *BGH MMR 2012, 24*, jew. m.w.Nw.). Hiernach soll die Hinweis- und Warnpflicht selbst dann bestehen, wenn dem Anschlussinhaber die Nutzung der Leistungen nach dem Maßstab des § 45i Abs. 4 Satz 1 TKG zuzurechnen ist. Die Warn- und Hinweispflicht endet allerdings dann, wenn der Anschlussinhaber konkrete Hinweise auf einen irregulären Kostenanstieg – sei es auf Grund eines unautorisierten Zugriffs Dritter auf den Anschluss, sei es infolge einer Fehlfunktion seiner technischen Geräte – hat. Denn dann obliegt es ihm, diese in seiner Sphäre liegenden Ursachen hierfür unverzüglich abzustellen und den Anschluss notfalls bis zur Klärung der Fehlerquelle außer Betrieb zu nehmen (*BGH MMR 2012, 700*; *BGH MMR 2004, 308* m. Anm. *Mankowski*). Überträgt man diesen von der Rspr. aufgestellten Verteilungsmaßstab der Verantwortlichkeiten auf den vorliegenden Fall, müsste der Anbieter auch im Falle einer durch den Anschlussinhaber unterlassenen Schutzvorkehrung (Änderung des werksseitig voreingestellten Codes durch Passwortvergabe oder Sperrung der Vertreterfunktion) bei einem außergewöhnlichen Anstieg des Gebührenvolumens einen Hinweis geben. Nach Erteilung des Hinweises würde dann eine mögliche Mitverantwortlichkeit des Anbieters enden. Allerdings würde dies voraussetzen, dass es dem Anschlussinhaber in dem vorliegenden Fall technisch möglich und zumutbar ist, durch den Einsatz entsprechender Programme den ungewöhnlichen Anstieg des Gebührenvolumens zu erkennen. Dies scheint in der Praxis bereits der Fall zu sein. Jedoch ließe sich in dem vorliegenden Fall dem Bestehen einer Warnpflicht des Anbieters durchaus entgegen halten, dass der Kunde bereits in den Bedienungsanleitungen der Hersteller der TK-Anlagen den handfesten Hinweis erhält, dem Sicherheits- und Missbrauchsrisiko unbedingt durch Änderung des werksseitig voreingestellten Codes (Passwortvergabe) oder durch eine Sperrung der Vertreterfunktion zu begegnen. Dieser Gedanke fände auch und gerade in der ausdrücklichen Feststellung des *BGH* in dem eingangs zitierten Fall (*BGH MMR 2012, 700*) seine Stütze, wonach dann, wenn der Kunde trotz eines handfesten Hinweises auf einen Missbrauch seines Anschlusses – etwa nach Erhalt einer massiv erhöhten Rechnung – die gebotene Maßnahme unterlässt, dies den Verstoß des Anbieters gegen seine Warnpflicht nach § 254 Abs. 1 BGB vollständig zurücktreten lassen kann. Dass dabei der *BGH* den Erhalt einer massiv erhöhten Rechnung nur als ein Beispiel für einen derartigen handfesten Hinweis angeführt hat, spricht gerade dafür, auch den Sicherheitshinweis in den Bedienungsanleitungen der TK-Anlagen als einen ebensolchen handfesten Hinweis zu erachten, der eine Warnpflicht des Anbieters vollständig zurücktreten lassen würde. Für diesen Schluss könnte auch ins Feld geführt werden, dass

die von dem Anschlussinhaber zu treffende Schutzvorkehrung (Änderung des werksseitig voreingestellten Codes (Passwortvergabe) oder Sperrung der Vertreterfunktion) als Sorgfaltspflicht naturgemäß einem etwaigen Hinweis auf ein besonders hohes Verbindungsvolumen vorausgeht und den Missbrauch gerade verhindern würde. Nach alledem erscheint es nicht abwegig, dem Anschlussinhaber selbst bei einem unterlassenen Hinweis des Anbieters über ein auffallend hohes Verbindungsaufkommen die volle Verantwortung für das Nutzungsaufkommen aufzuerlegen.